

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Abteilung Finanzen und Wirtschaft

Ordnungsamt / Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung



Bezirksamt Neukölln von Berlin, 12040 Berlin

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)
S 1102/21 Ord VetLeb L

Bearbeiter/in:
Dr. Bornemann

Dienstgebäude:
Juliusstr. 67-68, 12051 Berlin
Zimmer: 3.04

Tel.: **(030) 90239 - 3443**
intern: 9239 - 3443
Fax: **(030) 90239 - 53732**

**vetleb@
bezirksamt-neukoelln.de**
(bei Nutzung der E-Mail Adresse erfolgt
keine elektronische Zugangsöffnung
gem. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG)

<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/>

Datum: 15. April 2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur öffentlichen Bekanntgabe

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Neukölln von Berlin zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 15.04.2021

Aufgrund

§ 2 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes i.V.m. Nr. 16a Abs. 4 der Anlage § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird zur Vermeidung der Einschleppung und Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) angeordnet:

- I. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel im gesamten Gebiet des Bezirks Neukölln haben Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes.

Verkehrsanbindungen:

Rathaus: U-Bahn (U7); Bus 104, 166

Dienstgebäude: U-Bahn Grenzallee (U7), Bus 171

Bitte benutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel

post@ba-neukoelln.berlin.de

(für Dokumente mit elektronischer Signatur, elektronische Zugangsöffnung gem. §3a Abs.1 VwVfG)

Sprechzeiten:

Lebensmittelüberwachung:

Di: 9 – 10 Uhr und Do: 15 -18 Uhr

Veterinärwesen:

Di:14–15 Uhr und Do:11:30-12:30 Uhr

Bankverbindungen:

Zahlungen bitte unbar an die Bezirkskasse Neukölln

Geldinstitut

IBAN

Postbank Berlin

DE 06 1001 0010 0003 3321 03

Berliner Sparkasse

DE 10 1005 0000 1410 0038 05

Deutsche Bank

DE 05 1007 0848 0513 0885 00

- II. Die sofortige Vollziehung der unter I. getroffenen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- III. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- IV. Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ist bis zum 15. Mai 2021 befristet.

Begründung:

Zu I.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ergibt sich aus Nummer 16a Absatz 4 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. 2006, 930), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1485).

Nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf Grund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die für das Land Berlin am 13.04.2021 durchgeführte Risikobewertung führte zu folgendem Ergebnis:

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Das Seuchengeschehen geht mit einer hohen Krankheits- und Todesrate besonders bei Wasser- und Greifvögeln einher. Die anfänglich lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion ist einer ubiquitären Verteilung des Ausbruchsgeschehens über nahezu alle Bundesländer gewichen. In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 1180 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln (ein Ausbruch umfasst z.T. mehrere Wildvögel) sowie 250 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln festgestellt worden (Stand 13.04.2021).

Dies stellt im Vergleich zu den Zahlen von Anfang März einen deutlichen Anstieg dar.

Außerdem meldeten 25 europäische Länder Wildvogelfälle (766) bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei Hausgeflügel (659) (Stand 25.03.2021).

Das Land Brandenburg verzeichnet am 13.04.2021 im Tierseuchennachrichtensystem (TSN) 63 Ausbrüche bei Wildvögeln und elf Ausbrüche bei Geflügelhaltungen, wobei z.T. auch Bestände mit mehreren Tausend Tieren betroffen waren. Nahezu alle benachbarten Landkreise zu Berlin sind von Ausbrüchen betroffen.

In Berlin wurde der Geflügelpesterreger vom Subtyp H5N8 erstmals am 21.11.2020 bei einem Wildvogel im Bezirk Steglitz-Zehlendorf amtlich festgestellt. Insgesamt erfolgten seitdem 18 Feststellungen bei Wildvögeln in den Bezirken Treptow-Köpenick, Friedrichshain-

Kreuzberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Pankow, Spandau, Neukölln und Steglitz-Zehlendorf.

Ebenfalls am 02.03.2021 kam es zur Feststellung des ersten Ausbruchs von HPAI H5N8 in einem privaten Hausgeflügelbestand im Bezirk Treptow-Köpenick. Alle Tiere sind innerhalb kurzer Zeit unter einer schweren Durchfallssymptomatik verendet. Die Anordnung und Kontrolle tierseuchenrechtlicher Maßnahmen, sowie die Durchführung epidemiologischer Ermittlungen stellten für die betroffenen VetLeb einen besonderen personellen Kraftakt dar. Die Restriktionszonen sind seit dem 02. 04. 2021 aufgehoben.

Der Herkunftsbetrieb der Hühner des Ausbruchsbestands im Land Brandenburg konnte nicht als Ursprung des Ausbruchs identifiziert werden, so dass von hier insofern das Virusvorkommen bei Wildvögeln als wahrscheinliche Einschleppungsursache angesehen wird.

Das Land Berlin stellt aufgrund des Gewässerreichtums einen attraktiven Aufenthaltsort für standorttreue und ziehende Wasservögel dar. Durch den einsetzenden Frühjahrs-Vogelzug sind die Dichte der Vogelpopulationen und damit die Wildvogelbewegungen in den Rastgebieten derzeit besonders hoch. Dabei werden auch Berliner Landesflächen aufgesucht. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und –ausbreitung zwischen ziehenden und standorttreuen Wildvögeln. Tote, infizierte Wildvögel werden wiederum von Aasfressern wie Greifvögeln und Rabenvögeln aufgenommen, die zu einer weiteren Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius beitragen. Damit steigt auch das Risiko von Eintragungswegen in Geflügelbestände, die nicht unmittelbar in Gewässernähe lokalisiert sind.

Diese Gesamtlage weist zusammengenommen darauf hin, dass sich das Virus weiterhin überregional und auch in der gesamten Berliner Landesfläche ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Angesichts der Tatsache, dass in Vergangenheit einige markante Totfunde nicht der Tierseuchendiagnostik zugeführt werden konnten, ist zu befürchten, dass der Erreger unerkannt auch in weiteren Bezirken zirkulieren könnte. Zusätzlich ist für die vergleichsweise kleine Landesfläche Berlins epidemiologisch bedeutsam, dass infizierte Wildvögel vor ihrem Verenden das Geflügelpestvirus beim Standortwechsel durch Einflug in mehrere Geflügelbestände einzutragen vermögen. Bezirksgrenzen werden dabei in der Regel nicht beachtet.

Strukturell sind im Land Berlin vor allem kleine und mittlere Bestandgrößen in Freilandhaltungen verortet, die einer besonderen Gefährdung unterliegen. Auch im überregionalen Seuchengeschehen sind kleine Hausgeflügelbestände derzeit häufiger betroffen.

Hühnervögel und Puten sind noch empfänglicher für das Virus als Wasservögel, so dass schon der Eintrag einer sehr geringen Virusmenge zu einem Seuchenausbruch führen kann. Das Friedrich-Loeffler-Institut geht in seiner aktuellen Risikobewertung vom 25.03.2021 aufgrund der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 in Wasservogelpopulationen in Deutschland nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln aus. Aufgrund eines schweren Ausbruchsgeschehens in mehreren Bundesländern im Zusammenhang mit dem mobilen Geflügelhandel wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zu äußerster Vorsicht gemahnt.

Am 15.03.2021 berichtete das Vereinigte Königreich über HPAIV H5N8-Nachweise bei einem Fuchs (*Vulpes vulpes*), vier Seehunden (*Phoca vitulina*) und einer Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*), die bereits im Dezember untersucht worden waren. Die Säugetiere zeigten pathomorphologische Veränderungen, die auf eine akute systemische virale Infektion schließen ließ. Ein Sequenzvergleich des Virus zeigte eine nahezu identische Verwandtschaft mit den Viren von Höckerschwänen, die krank in eine Wildtier-Auffangstation verbracht worden waren, in die auch die untersuchten Säugetiere aufgenommen wurden und dort eine Woche nach dem Tod der Schwäne verstarben.

Am 17.02.2021 wurde mitgeteilt, dass sich bereits im Dezember letzten Jahres sieben Mitarbeiter einer Geflügelfarm in Russland mit dem Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 infiziert haben. Auch wenn nicht von relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen berichtet wurde, ist zu beachten, dass die dem Erreger eigene Tendenz der antigenetischen Drift zu einer Verstärkung des zoonotischen Potentials und somit der humanen Gefährdung beitragen kann. In einem urbanen Bundesland wie Berlin sollten insoweit im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes weitere Passagen durch empfängliches Hausgeflügel mit massenhaften Ausscheidungen von HPAIV H5N8 verbunden mit Humankontakt dringend vermieden werden.

Auch ein eventuelles Übergreifen der Infektion über infiziertes Hausgeflügel auf weitere Wildreservoir (Füchse) ist zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der Gesamtlage ist die Anordnung der vorsorglichen, flächendeckenden Aufstallung als Mindestmaßnahme zur Verhinderung des Eintrags des Erregers von der Wildvogelpopulation in weitere Hausgeflügelbestände weiterhin als erforderlich anzusehen. Der Vogelzug ist noch nicht ganz abgeschlossen, und der Erreger zirkuliert nun auch in standorttreuen Vögeln (Schwäne, Greifvögel).

Ein milderer Mittel zur Verhinderung eines Geflügelpestausruchs bei Hausgeflügel steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Aufstallung ist auch zumutbar, da dem Geflügel in entsprechenden Schutzvorrichtungen ein Mindestmaß an Auslauf zur Verfügung gestellt werden kann. Nicht zuletzt mussten Geflügelhalter aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre jederzeit damit rechnen, dass mit Einsetzen des Vogelzugs eine Anordnung der Aufstallung erforderlich werden kann.

Die Aufstallungsanordnung kann aufgrund der mit steigenden Temperaturen absehbar abflachenden Infektionskurve erneut befristet werden. Nach einer wiederholten Risikobewertung kann die Aufstallung bei anhaltender Gefährdungslage gegebenenfalls verlängert werden.

Zu II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Geflügelhalterinnen und -haltern am Eintritt der

aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Zu III.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 18 der GeflPestSchV i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung, abweichend von der sonst üblichen Verzögerung bei Veröffentlichung im Amtsblatt Berlin, bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Webseite des Bezirkes Neukölln von Berlin, also am 16.04.2021, in Kraft.

Zu IV:

Aus den vergangenen Seuchenzügen der Geflügelpest ist eine Saisonalität der Infektion abzulesen. Um einen gegebenenfalls nachlassendem Infektionsdruck in den weiteren Aufstellungsmaßnahmen wirksam zu berücksichtigen, soll am 15. Mai 2021 eine erneute Risikobewertung erfolgen.

Hinweise:

Verstöße gegen die Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Jede Halterin und jeder Halter von Geflügel, hat seinen Tierbestand im Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht schriftlich, telefonisch oder per Mail unter vetleb@bezirksamt-neukoelln.de anzumelden.

Außerdem werden alle Halterinnen und Halter von Geflügel auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sind unter <https://www.berlin.de/sen/verbraucherschutz/aufgaben/tierschutz/tierseuchen/gefluegelp est-vogelgrippe-267535.php> entsprechende Merkblätter einsehbar.

Bereits am 09.03.2021 wurde für den Zeitraum bis zum 15.04.2021 eine „Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Neukölln von Berlin zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten“ vom Bezirksamt Neukölln von Berlin, Ordnungsamt, Fachbereich Veterinärswesen und Lebensmittelüberwachung (Geschäftszeichen: S 1070/21 Ord VetLeb L) erlassen. Diese wurde im Amtsblatt Nr. 11 am 19.03.2021 auf Seite 743 ff veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Neukölln von Berlin – Ordnungsamt-, Karl-Marx-Straße 83, 12040 zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfes wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag
Dr. Bornemann
Amtstierarzt
